

Kleiner Schaden – große Wirkung

Rechtsfolgen der Fahrerflucht – Der Unfallverursacher hat eine Wartepflicht

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Besonders in der hektischen Vorweihnachtszeit, in der Parkplätze in den Städten knapp sind, kann es schnell passieren: In einer schmalen Parklücke kommt es zu einer Kollision mit einem anderen Pkw, an dem eine kleine Delle oder ein leichter Lackkratzer entsteht. Der Einparker, der jetzt nur an seine Weihnachtseinkäufe denkt und einfach wegfährt, macht einen großen Fehler, denn er begeht eine Straftat, nämlich ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.

Diese Vorschrift des § 142 StGB soll gerade die Interessen des Unfallgeschädigten schützen, damit dieser seine zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz durchsetzen kann. Der Unfallverursacher wird dadurch verpflichtet, an der Unfallstelle zu bleiben, um zugunsten des Geschädigten festzustellen, inwiefern er am

Unfall beteiligt war. Wenn keine Person vor Ort ist, die diese Feststellungen zur Unfallbeteiligung treffen kann, trifft den Unfallverursacher eine Wartepflicht. Wie lange diese Wartepflicht dauert, ist einzelfallabhängig und hängt z. B. vom Unfallort, von der Uhrzeit und der Schadenshöhe ab.

Grundsätzlich ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass es jedem Unfallbeteiligten zumutbar ist, die Polizei über den Unfall zu informieren. In der Rechtsprechung ist eindeutig geklärt, dass es den Unfallverursacher nicht vom Tatvorwurf entlastet, wenn er nur einen Zettel mit Namen und Handy-nummer hinter der Windschutzscheibe des beschädigten Pkw hinterlässt. Der Unfallverursacher, der sich zunächst uner-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

angibt.

Nun gibt es nicht nur die Fälle, in denen ein Pkw-Fahrer sich bewusst von der Unfallstelle entfernt, sondern auch die Konstellation, dass tatsächlich kein Unfall bemerkt wurde, aber der Unfall von einem Zeugen bei der Polizei angezeigt wurde. Dann wird von Amts wegen gegen den Unfallverursacher ein Ermittlungsverfahren wegen Verkehrsunfallflucht eingeleitet und der Beschuldigte wird von der Polizei zum

Tatvorwurf angehört. In diesem Stadium sollte sich ein Beschuldiger gut überlegen, ob er sich zum Tatvorwurf überhaupt äußert, da für ihn viel auf dem Spiel steht.

Grundsätzlich sieht der Straf-tatbestand des § 142 StGB als Bestrafung eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe vor. Daneben tritt in der Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr. Alternativ kann auch ein Fahrverbot von 1 bis zu 3 Monaten verhängt werden. Schließlich droht die Eintragung von 5 bis 7 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg.

Die Bestrafung ist aber natürlich in jedem Einzelfall anders zu sehen. Entscheidend ist insbesondere die Höhe des verursachten Schadens. Bei geringeren Blechschäden besteht eventuell die Möglichkeit, dass das Verfahren gegen Zahlung einer



Alles was
RECHT
ist

Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse endgültig eingestellt wird.

Wenn einem Verkehrsteilnehmer der Vorwurf der Verkehrsunfallflucht gemacht wird, sollte er zunächst von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen und sodann einen im Straßenverkehrsrecht tätigen Rechtsanwalt aufsuchen, um sich von diesem über seine rechtlichen Möglichkeiten und die richtige Verteidigungsstrategie beraten zu lassen. Der Verteidiger wird dann zunächst Akteneinsicht beantragen, um die gegen den Unfallverursacher erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Er wird dann für den Betroffenen eine Einlassung abgeben, damit die Bestrafung möglichst gering ausfällt. Eventuell kann auch sogar durch eine anwaltliche Verteidigung erreicht werden, dass das Verfahren gegen den Unfallverursacher bei geringer Schuld eingestellt wird.